

VOLKER NEUMANN

Demokratie
und Völkerrecht

Mohr Siebeck

Volker Neumann
Demokratie und Völkerrecht



Volker Neumann

Demokratie und Völkerrecht

Mohr Siebeck

Volker Neumann war bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahre 2012 Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Staatstheorie, zuletzt an der Humboldt-Universität zu Berlin.

ISBN 13-978-3-16-162572-5 / eISBN 978-3-16-162673-9
DOI 10.1628/978-3-16-162673-9

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp und Göbel aus der Sabon gesetzt, in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

„Was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne
und nähme doch Schaden an seiner demokratischen Seele?“

Nach Matthäus 16, 26

„Ideen wie Demokratie, Gleichheit und Freiheit stehen dem
Fortschritt im Wege“.

Dr. Gorbitsch

Vorwort

Das Thema der vorliegenden Arbeit sollte eigentlich in meinem 2020 erschienenen Buch „Volkswille. Das demokratische Prinzip in der Staatsrechtslehre vom Vormärz bis heute“ behandelt werden. Persönliche Gründe gaben den Ausschlag, vom ursprünglichen Arbeitsplan abzuweichen und die Ergebnisse der Untersuchungen des Staats- und Europarechts vorab zu veröffentlichen. Heute weiß ich, dass diese Entscheidung auch sachlich richtig war. Denn es zeigte sich rasch, dass das Thema „Demokratie und Völkerrecht“ sehr viel umfangreicher ist als ich angenommen hatte. Das liegt vor allem an der nicht leicht erkennbaren, jedenfalls nicht auf der Hand liegenden Relevanz des Völkergewohnheitsrechts, das denn auch den Schwerpunkt meiner Arbeit bildet.

Ich widme das Buch der Erinnerung an Michael Stolleis, der meine Habilitation betreut und mir in Zeiten und Situationen geholfen hatte, in denen Hilfe nötig war.

Heidelberg, April 2023

Volker Neumann

Inhaltsübersicht

Abkürzungen	XV
A. Einführung	1
B. Demokratieförderung durch Völkerrecht?	5
I. Das Kant-Diktum und die Folgen	5
II. Demokratie im Völkerrecht	8
III. Zwei Konfliktfelder: Anerkennung und Intervention	18
IV. Zusammenfassung	33
C. Völkervertragsrecht und innerstaatliche Demokratie	35
I. Die Elbtalbrücke – ein demokratisches Lehrstück	35
II. Dualismus und Monismus	36
III. Transformation von Völkervertragsrecht in nationales Recht	39
IV. Zusammenfassung	53
D. Völkergewohnheitsrecht (VGR) und innerstaatliche Demokratie	57
I. „Allgemeine Regeln des Völkerrechts“ (Art. 25 GG)	57
II. Erkenntnis und Entstehung von VGR	63
III. Auf dem Weg zu einem neuen VGR?	86
IV. Gewohnheitsrecht – eine „extrem demokratische“ Rechtserzeugung?	110
V. Kodifizierung von VGR	119
VI. Zusammenfassung	122
E. Schluss und Ausblick	127
I. Förderung und Schutz von Demokratie durch das Völkerrecht?	127
II. Schutz nationaler Demokratie gegen das Völkerrecht	129
III. Auflösung der Symbiose von Nationalstaat und Demokratie?	131
Literaturverzeichnis	145
Sachverzeichnis	155

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	XV
A. Einführung	1
B. Demokratieförderung durch Völkerrecht?	5
I. Das Kant-Diktum und die Folgen	5
II. Demokratie im Völkerrecht	8
1. Demokratiebezüge im Völkervertragsrecht	8
a) Universelles Völkervertragsrecht	8
b) Regionale Völkerrechtsverträge	10
2. Demokratie als völkergewohnheitsrechtliches Gebot?	12
3. Demokratiegebot – Anspruch auf Demokratie	13
4. Menschenrechte und Demokratie	15
III. Zwei Konfliktfelder: Anerkennung und Intervention	18
1. Anerkennung von Regierungen und Staaten	18
a) Anerkennungspraxis	18
b) Effektivitäts- oder Legitimitätsprinzip	19
aa) Historischer Rückblick	19
bb) „Ende der Geschichte“?	21
cc) Gegenwärtiger Meinungsstand	22
2. Intervention	23
a) Schutzbereich des Interventionsverbots	23
b) Ein grundsätzlicher Einwand: Kulturimperialismus	24
c) Gewaltverbot und Selbstverteidigung	26
d) Sanktionen des Sicherheitsrats	27
aa) Bruch oder Bedrohung des Friedens	27
bb) Präzedenzfall Haiti?	29
cc) Pragmatisch-politische Einwände gegen Interventionen	30
e) Völkergewohnheitsrechtliche Ermächtigung zu prodemokratischen Interventionen?	31
IV. Zusammenfassung	33

C. Völkervertragsrecht und innerstaatliche Demokratie	35
I. Die Elbtalbrücke – ein demokratisches Lehrstück	35
II. Dualismus und Monismus	36
III. Transformation von Völkervertragsrecht in nationales Recht	39
1. Der Zustimmungsvorbehalt des Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG	39
2. Kollision zwischen völkerrechtlichem Vertrag und nationalem Recht	40
a) Die deutsche Lösung: Lex posterior Regel	40
b) Die schweizerische Lösung: Konfliktbereinigung durch Auslegung?	45
aa) Staatsvertragsreferenden	45
bb) Volksinitiativen gegen Völkerrecht?	46
cc) Keine klare Normenhierarchie	47
dd) Völkerrechtskonforme Auslegung und praktische Konkordanz	50
IV. Zusammenfassung	53
D. Völkergewohnheitsrecht (VGR) und innerstaatliche Demokratie	57
I. „Allgemeine Regeln des Völkerrechts“ (Art. 25 GG)	57
1. Dogmatische Grundlinien	57
2. „Allgemein <i>anerkannte</i> Regeln des Völkerrechts“ (Art. 4 WRV)	58
3. Entstehungsgeschichte von Art. 25 GG	59
II. Erkenntnis und Entstehung von VGR	63
1. Wie lässt sich VGR erkennen?	63
a) Tatsächliche Übung und Staatenpraxis	63
b) Rechtsüberzeugung	66
c) Ermittlung der Staatenpraxis: „Consistency with regard to reality“	68
2. Völkerrechtssubjekte: Wessen Übung und Rechtsüberzeugung?	70
a) Staaten und International Government Organizations (IGOs)	70
b) Nichtregierungsorganisationen (NGOs)?	71
aa) Rechtsgrundlagen und Fakten	71
bb) NGOs als Völkerrechtssubjekte?	72
cc) NGOs und Demokratie	74
3. Wie lässt sich die Entstehung von VGR erklären?	76
a) Konsens- oder Vertragstheorie	76
b) Anerkennung einer „Rechtsidee“	80
c) VGR als Grundnorm des Völkerrechts	83

III. Auf dem Weg zu einem neuen VGR?	86
1. Vorbemerkung	86
2. (Stillschweigende) Zustimmung (acquiescence)	87
3. Verlust der dogmatischen Konturen der Staatenpraxis	91
a) Verbalpraxis	91
b) Soft law	94
aa) Unverbindliche Abmachungen	94
bb) Resolutionen der Generalversammlung (GV) als Rechtsetzung?	95
c) Menschenrechte und <i>ius cogens</i> : „The list continues to grow“ ..	100
d) Vertragsänderungen durch nachfolgende Staatenpraxis	103
4. Normativ-deduktive statt empirisch-induktive Methode	105
IV. Gewohnheitsrecht – eine „extrem demokratische“ Rechtserzeugung? ..	110
1. Vorbemerkung	110
2. Innerstaatliches Gewohnheitsrecht und Demokratie	111
3. Relevanz von Demokratie für das VGR	115
a) Bindung unbeteiligter Staaten durch VGR	115
b) Beharrliche Rechtsverwahrung (persistent objector)	116
V. Kodifizierung von VGR	119
VI. Zusammenfassung	122
E. Schluss und Ausblick	127
I. Förderung und Schutz von Demokratie durch das Völkerrecht?	127
II. Schutz nationaler Demokratie gegen das Völkerrecht	129
III. Auflösung der Symbiose von Nationalstaat und Demokratie?	131
1. Umbau des Völkerrechts durch „new CIL“?	131
2. Nationalstaat und Demokratie	132
3. Globalisierung	134
4. Demokratie jenseits des Nationalstaats?	136
5. Renaissance des Nationalstaats?	139
6. Frequent Travelers	142
Literaturverzeichnis	145
Sachverzeichnis	155

Abkürzungen

AJIL	The American Journal of International Law
AJP/PJA	Aktuelle juristische Praxis/Pratique juridique actuelle
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARIEL	Austrian Review of International and European Law
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
AVR	Archiv des Völkerrechts
BDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (Schriftenreihe)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)
BSK	Basler Kommentar
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BYBIL	The British Year Book of International Law
CIL	Customary International Law
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
EJIL	European Journal of International Law
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU	Europäische Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EUV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Union
FS	Festschrift
Georgia JICL	Georgia Journal of International and Comparative Law
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GV	Generalversammlung
GWILR	George Washington International Law Review
Harvard LR	Harvard Law Review
HbDStR	Gerhard Anschütz/Richard Thoma (Hrsg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. I und II, Tübingen 1930 und 1932
HdbStR	Handbuch des Staatsrechts (hrsgg. v. Isensee/Kirchhof)
h. M.	herrschende Meinung

ICJ	International Court of Justice
IGH-Statut	Statut des Internationalen Gerichtshofs v. 26.7.1945, BGBl. 1973 II, 505
IGO	International Government Organization
ILC	International Law Commission
IJGLS	Indiana Journal of Global Legal Studies
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPWSKR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IStGH-Statut	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs v. 17.7.1998, BGBl. 2000 II, 394.
JIR	Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht
JYIL	Japanese Yearbook of International Law
KritJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LEGES	Gesetzgebung & Evaluation (schweizerische Zeitschrift)
MichJIntL	Michigan Journal of International Law
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NGO	Non-Governmental Organization
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NYUJILP	New York University Journal of International Law and Politics
OAS	Organization of American States
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVG	Oberverwaltungsgericht
ProcAmPhilosSoc	Proceedings of the American Philosophical Society
RW	Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
SchwJIR	Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht
South Atl. Q.	The South Atlantic Quarterly
Sp	Spalte
UN	United Nations
VGR	Völkergewohnheitsrecht
VJIL	Virginia Journal of International Law
VN	Vereinte Nationen (Zeitschrift)
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WRV	Weimarer Reichsverfassung (= Verfassung des Deutschen Reichs)

WSR	Wirtschafts- und Sozialrat (der Vereinten Nationen)
WTO	World Trade Organization
WVRK	Wiener Vertragsrechtskonvention (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge)
Yale Rev.	The Yale Review
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht

A. Einführung

„Demokratie und Völkerrecht“ – das Thema könnte als Aufruf zur Demokratisierung internationaler Institutionen und ihrer Entscheidungsstrukturen und -verfahren verstanden werden. Dazu gibt es in der Tat eine Diskussion, zu der gesagt wird, sie sei durch einen steigenden Legitimationsbedarf ausgelöst worden, den die Ausdehnung des Wirkungskreises des Völkerrechts infolge der „Globalisierung“ hervorgerufen habe.¹ Für die rechtliche Relevanz dieser Diskussion scheint es Anhaltspunkte zu geben. Gilt denn nicht für die Entscheidungen der Generalversammlung der UN der urdemokratische Satz „Mehrheit entscheidet“? Und hat in der Generalversammlung nicht grundsätzlich jeder Staat die gleiche Stimme, was für ein demokratisches Wahlrecht im Sinne von „One state, one vote“ sprechen könnte, so dass das Vetorecht der fünf ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat eine demokratiewidrige Anomalie wäre?

Man kann diese Fragen stellen, aber nur um sie sofort zu verneinen. Das Mehrheitsprinzip hat es schon in vordemokratischen Zeiten gegeben – man denke nur an das Kollegium der Kurfürsten und an das Zentralkomitee der KPdSU. Und das zentrale Legitimationsprinzip des Völkerrechts ist der Grundsatz der Staatengleichheit, der mit Demokratie rein gar nichts zu tun hat. Demokratie bedeutet Rückführbarkeit aller staatlichen Entscheidungen auf den Willen des Volkes,² das seit Rousseau die Summe grundsätzlich aller freien und gleichen Menschen ist, die sich zu einem Staat vereinen. Staaten sind zwar nach deutscher staatsrechtlicher Doktrin juristische Personen und damit Träger von Rechten und Pflichten, werden dadurch aber nicht zu Menschen, die selbstbestimmt entscheiden und handeln können. In diesem Sinne ist „Demokratie und Völkerrecht“ kein Thema.

Es sind andere Verbindungen von Demokratie und Völkerrecht, die Gegenstand meiner Arbeit sind. Eine dieser Verbindungen ist die seit den 1990er Jahren in der völkerrechtlichen Literatur vermehrt anzutreffende These, das Völkerrecht enthalte eine Ermächtigung, ja sogar eine vor allem an die UN gerichtete Verpflichtung zur weltweiten Förderung demokratischer Entwicklungen in den Mitgliedstaaten, also eine Art Demokratiegebot (Kapitel B). Einige Autoren postulieren sogar ein „Recht auf Demokratie“. Dabei geht es auch um

¹ *Sommermann*, Demokratie (2006), S. 1051–1055 m. w. N.

² Zu diesem Ansatz der Legitimationsdogmatik grundlegend *Böckenförde*, Demokratie (1987), S. 291 (Rn. 1); vgl. aus der schweizerischen Perspektive *Diggelmann*, Verfassungsstaat (2005), S. 211: Das Demokratieprinzip verlange „eine substantielle Rückbindung aller öffentlichen Gewalt an einen identifizierbaren Volkswillen“.

die Frage, ob die völkerrechtliche Anerkennung von Staaten und Regierungen von deren demokratischen Legitimität abhängig gemacht werden darf bzw. soll. Weitaus brisanter und umstrittener ist die weitere Frage, ob das grundsätzliche Verbot von Interventionen in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten Ausnahmen zulässt, wenn solche Zwangseingriffe mit der Ermächtigung durch Organe der UN vorgenommen werden, um in Mitgliedstaaten demokratische Entwicklungen zu fördern oder – etwa nach einem Militärputsch – demokratische Zustände wiederherzustellen.

Während in der soeben vorgestellten Verbindung das Völkerrecht positive Auswirkungen auf demokratische Entwicklungen in den Mitgliedstaaten haben könnte, scheinen in einer weiteren Konstellation völkerrechtliche Normen innerstaatliche demokratische Willensbildungsprozesse zu gefährden oder gar zu verhindern. Diese Konstellation hat zwei Teilaspekte. Als erstes wird gefragt, ob Normen des Völkervertragsrechts für Staaten ohne Mitwirkung der innerstaatlichen demokratischen Organe und Verfahren bzw. sogar gegen deren Willen verbindlich werden können (Kapitel C). Die Antwort hängt davon ab, wie das nationale Verfassungsrecht das Verhältnis von Völkerrecht und nationalem Recht regelt. Das Grundgesetz verlangt in Art. 59 Abs. 2 für völkerrechtliche Verträge die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat in der Form eines Bundesgesetzes, während das schweizerische Verfassungsrecht keine Norm kennt, die in vergleichbarer Eindeutigkeit das Verhältnis von Völkervertragsrecht und nationalem Recht regelt. Es kommt hinzu, dass die gemischte Demokratie der Schweiz über starke direktdemokratische Elemente wie die Volksinitiative verfügt, die in den vergangenen Jahren wiederholt zu Abstimmungsergebnissen geführt hat, die – wie einige schweizerische Völkerrechtler meinen und was andere heftig bestreiten – gegen völkerrechtliche Verträge verstoßen hätten.

Der zweite Teilaspekt einer Gefährdung von Demokratie durch Völkerrecht betrifft das Völkergewohnheitsrecht (VGR), das in Kapitel D untersucht wird. Im Unterschied zum Völkervertragsrecht kann das VGR gemäß Art. 25 GG in der deutschen Rechtsordnung Geltung erlangen, ohne dass es eines Transformationsgesetzes bedarf. Nun könnte man einwenden, dass die Entstehung von VGR von vornherein ein „extrem demokratischer“ Vorgang sei, da doch alle Staaten freiwillig die zugrunde liegenden Regeln in der Überzeugung, es handle sich um Rechtsnormen, einheitlich und dauerhaft praktiziert haben müssten. Der Einwand leitet zu der Frage über, ob VGR entstehen und für Staaten verbindlich werden kann, die weder durch ihre Praxis noch durch ihre Rechtsüberzeugung an der Entstehung mitgewirkt haben. Diese Frage hat viele Facetten. Wie lassen sich die Staatenpraxis und die korrespondierende Rechtsüberzeugung methodisch ermitteln? Gibt es nach den Staaten noch weitere Völkerrechtssubjekte, auf deren Praxis und Rechtsüberzeugung es ankommt? Was ist überhaupt der Geltungsgrund von (Völker-) Gewohnheitsrecht? Auch ist über den Versuch einer Transformation der Grundlagen des VGRs zu berichten, den Kritiker für so dramatisch halten, dass sie von einem neuen VGR („new CIL“) sprechen. Und schließlich muss noch geklärt werden, ob die Staaten nicht doch über ein wirksames Rechtsmittel zur Verhinderung der Entstehung von VGR verfügen.

Es liegt nahe, nach den Darlegungen zum Völkervertragsrecht und VGR nach dem Demokratiebezug der in Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut genannten dritten Völkerrechtsquelle zu fragen. Die „von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze“ („the general principles of law recognized by civilized nations“)³ sind die in den nationalen Rechtssystemen der Welt geltenden und innerstaatlich angewandten allgemeinen Rechtsgrundsätze, soweit sie ihrem Wesen nach auf zwischenstaatliche Beziehungen übertragbar sind.⁴ Diese dritte Völkerrechtsquelle unterscheidet sich deutlich vom VGR. Völkergewohnheitsrechtliche Normen entstehen aus staatlichen Handlungen, die auf internationale Sachverhalte bezogen sind, während den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts nationale Rechtsnormen zugrunde liegen.⁵ In der völkerrechtlichen Literatur wird hin und wieder die Frage in den Raum gestellt, ob es einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gibt, der als Demokratiegebot im Sinne einer Pflicht zum Schutz und zur Förderung demokratischer Regierungsformen verstanden werden könnte.⁶ Eindeutig bejaht hat m. W. diese Frage noch niemand. Das ist nicht weiter erstaunlich, weil heute mehr als die Hälfte der Staaten keine Demokratien sind, auch wenn das Wort „Demokratie“ in ihren Verfassungen vorkommen mag. Es ist also heute und in naher Zukunft ausgeschlossen, dass es ein „Demokratiegebot“ im Sinne eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes geben kann. Deshalb sollen diese wenigen Sätze als Begründung genügen, warum die dritte Völkerrechtsquelle keine hinreichende Relevanz für mein Thema hat und nicht erörtert wird.

Das Schlusskapitel ist mehr als eine bloße Zusammenfassung der Ergebnisse der drei Sachkapitel. Diese Aufgabe leisten bereits die Zusammenfassungen am Ende der Kapitel B, C und D. Vielmehr wird im abschließenden Kapitel E auch nach dem Beitrag gefragt, den die Verfassungsgeschichte, der Verfassungsrechtsvergleich sowie die Nachbardisziplinen Politik- und Sozialwissenschaft zu einer vertieften und zugleich fachübergreifenden Erörterung meines Themas beizu-

³ Zum diskriminierenden Beigeschmack des seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gebräuchlichen Wortes „Kulturvölker“ s. *Schweisfurth*, Völkerrecht (2006), 2. Kapitel Rn. 106. Art. 21 Abs. 1 lit. c IStGH-Statut hat die „Kulturvölker“ durch die „Rechtssysteme der Welt“ ersetzt.

⁴ *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht (2020), Rn. 203; *Graf Vitzthum* in: ders./Proelß (Hrsg.), Völkerrecht (2019), I Rn. 143, *Schweisfurth*, Völkerrecht (2006), 2. Kapitel Rn. 107.

⁵ *Graf Vitzthum* in: ders./Proelß (Hrsg.), Völkerrecht (2019), I Rn. 145; *Dörr* in: Ipsen, Völkerrecht (2018), § 20 Rn. 1; *Schweisfurth*, Völkerrecht (2006), 2. Kapitel Rn. 110; *Damm*, Europäische Union (2016), S. 24. Zum Verhältnis von VGR und allgemeinen Rechtsgrundsätzen in der Arbeit der ILC s. *Nolte*, JYIL 62 (2019), S. 271 f. – Allerdings gibt es den einen und anderen Völkerrechtler, der die Anforderungen an die Entstehung „allgemeiner Rechtsgrundsätze“ soweit herabsetzen will, dass es genügt, wenn bestimmte Grundsätze „an expression of the universal legal conscience“ seien. Vgl. *Simma*, Erzeugung (1994), S. 109–112, der sich auf „Karl Zemanek, modernisierte“ allgemeine Rechtsgrundsätze“ beruft, dabei aber offen lässt, ob er diesen „Prinzipienweg“ für methodisch tragfähig hält. Auch scheint Zemanek selbst Zweifel gehabt zu haben, ob die auf diese Weise erstellten Prinzipien wirklich „Rechtssprinzipien“ sind, die das Verhalten von Staaten rechtsverbindlich regeln können (ebenda, S. 110 unten). Durchgesetzt hat sich der „Prinzipienweg“ nicht.

⁶ *Bauer*, Anspruch auf Demokratie (1998), S. 239–241; *Ehm*, Demokratiegebot (2013), S. 213–215.

steuern vermögen. Dabei wird sich ein weiteres Mal zeigen, dass der Schwerpunkt der Erörterung das VGR ist. Denn mit der Kritik und Zurückweisung von Fehlentwicklungen in diesem völkerrechtlichen Teilgebiet wird die Frage unumgänglich, ob Demokratie jenseits des Nationalstaats möglich ist. Auf diese Frage wird meine Arbeit eine klare Antwort geben.

B. Demokratieförderung durch Völkerrecht?

I. Das Kant-Diktum und die Folgen

Die Förderung von Demokratie durch das Völkerrecht war lange Zeit ein eher fernliegender Gedanke. Denn in herkömmlicher Sicht wird Demokratie dem innerstaatlichen Recht zugeordnet,¹ während der Völkerrechtsordnung eine „undemokratische Dimension“ bescheinigt wird,² wobei allerdings das Adjektiv „ademokratisch“ die genauere Bezeichnung wäre. Diese Dimension zeigt sich schon daran, dass im internationalen Verkehr das effektiv handelnde Exekutivorgan als Vertreter des Staates angesehen wird, ohne dass nach seiner demokratischen Legitimation gefragt wird. Die Mitgliedschaft in der UN steht nach Art. 4 Abs. 1 UN-Charta „allen friedliebenden Staaten“ offen; die demokratische Verfasstheit bleibt unerwähnt. Die Willensbildung in der UN vollzieht sich nach dem Prinzip der Staatengleichheit, d. h. jeder Staat hat eine Stimme unabhängig von seiner Bevölkerungszahl. Die Mitgliedschaft sowie die Aufgaben und Befugnisse des Sicherheitsrats brechen mit der Staatengleichheit, wobei dieser Bruch die Machtverhältnisse nach dem 2. Weltkrieg widerspiegelt, ohne auch nur im Entferntesten mit einer Annäherung an demokratische Prinzipien verbunden zu sein. Wenn schon dem Völkerrecht eine Staatsform zugeschrieben werden soll, dann wäre das der Rechtsstaat bzw. die „Rule of Law“, die beide die Verbindlichkeit und Verlässlichkeit der internationalen Rechtsordnung und ihrer friedenserhaltenden Ziele gewährleisten.³ Das Völkerrecht verlangt nur, dass es von den Staaten befolgt wird, überlässt ihnen aber die Bestimmung, wie es innerstaatliche Geltung erlangt.⁴ Das kann durch demokratische Verfahren, aber auch durch autokratische Anordnungen geschehen.

Die herkömmliche Sichtweise wurde ab der 1990er Jahre in Teilen der Literatur in Frage gestellt. Ein wichtiger Anstoß war die Entdeckung der Aktualität von Kants „Ersten Definitivartikel zum Ewigen Frieden“.⁵ In diesem Text

¹ *Bogdandy*, ZaöRV 63 (2003), S. 855 f. spricht anschaulich von einer „Symbiose von Nationalstaat und Demokratie, welche bis heute die meisten Demokratietheorien prägt“. Zu dieser Verbindung auch *Krieger*, AöR 133 (2008), S. 325 f.

² *Bauer*, Anspruch auf Demokratie (1998), S. 45.

³ *Thürer*, Fortschritt und Chance (2009), S. 203 f.

⁴ BVerfG, Beschluss v. 15.12.2015 – 2 BvL 1/12, Rn. 61 (Treaty Override); *Kunig/Uerpmann-Witzack* in: *Vitzthum/Proelß* (Hrsg.), Völkerrecht, (2019), II Rn. 7; *Thürer*, Fortschritt und Chance (2009), S. 204, dort auch in Fn. 21; *Schweisfurth*, Völkerrecht (2006), 5. Kapitel Rn. 10.

⁵ Zur Rezeption von Kants Friedensschrift in der Friedensforschung s. *Lienemann*, Rechtsfrieden (2006), S. 13.

erhebt Kant die Forderung nach einer republikanischen Verfassung der Staaten, weil eine solche Verfassung für den Beschluss, ob ein Krieg sein soll oder nicht, die Zustimmung der Staatsbürger verlangt.⁶ Da die befragten Staatsbürger die Kosten eines Krieges tragen müssten und auch seinen Drangsalen und Nöten ausgesetzt wären, werden sie sich „sehr bedenken [...], ein so schlimmes Spiel anzufangen“.⁷ „Schlimm“ ist ein Krieg deshalb, weil die Stiftung und Erhaltung des Friedens ein Gebot der Vernunft ist, woraus folgt, dass ein vernunftbegründetes Völkerrecht nach einer republikanischen Verfassung der einzelnen Staaten verlangt. Bekanntlich meint Kant mit „republikanisch“ eine Staatsverfassung, die in unserem heutigen Verständnis einer demokratischen weitgehend gleichkommt.⁸ Also lässt sich mit einigem Recht sagen, dass er als erster so etwas wie ein völkerrechtliches Demokratiegebot postuliert hat.

Das Kant-Diktum, das der Sache nach auch in die Präambel der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgenommen wurde,⁹ ist nicht nur im deutschsprachigen Völkerrecht zu einem bevorzugten Ausgangspunkt der Diskussion um ein völkerrechtliches Demokratiegebot geworden.¹⁰ In einem englischen Text wird unter Berufung auf seine Schrift zum „Ewigen Frieden“ eine „correlation between democratic governance and nonaggressiveness“ mit dieser Aussage begründet: „A society that makes its decisions democratically and openly will be reluctant to engage its members' lives and treasure in causes espoused by leaders deluded by fantasies of grievance or grandeur“.¹¹ Der gleiche Gedanke findet sich in der These, die Staatsform der Demokratie passe am besten zu der völkerrechtlichen Hauptaufgabe der Kriegsvermeidung, weil Demokratien untereinander keine Kriege führen.¹² Hinzugefügt wird gelegentlich, dass Staaten mit republikanischer Verfassung am ehesten fähig sind, Kants weitere Forderung nach Gründung eines Völkerbunds zur Wahrung des Friedens zu erfüllen.¹³

Der im Kant-Diktum behauptete Zusammenhang von Demokratie und Völkerrecht wird vereinzelt mit dem Hinweis auf den demokratischen Nationalismus bestritten, der in ein „Zeitalter verheerender, ideologisch entgrenzter Frei-

⁶ Zu diesem Kerngedanken der Schrift zum „ewigen Frieden“ Rudolf, Friede (2003), S. 222f.

⁷ Kant, Zum ewigen Frieden (1795), S. 204–206 (BA 20–24).

⁸ Rudolf, Friede (2003), S. 222.

⁹ Die Unterzeichnerregierungen haben Folgendes vereinbart und zwar „in Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden und die am besten durch eine wahrhaft demokratische politische Ordnung sowie durch ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Achtung der diesen Grundfreiheiten zugrunde liegenden Menschenrechte gesichert werden“. Präambel zur EMRK v. 4. 11. 1950.

¹⁰ Sehr kritisch zu Autoren, „die so tun, als könnten Kants über 200 Jahre alte Gedanken heute als Anleitung für eine neue Weltordnung dienen“, äußert sich Bunde, Völkerrecht der Demokratien (2009), S. 141 m. w. N. in Fn. 176.

¹¹ Franck, AJIL 86 (1992), S. 88.

¹² Kokott, ZaöRV 64 (2004), S. 525; Ehm, Demokratiegebot (2013), S. 25–28; U. K. Preuß, Demokratietheorie (2013), S. 175.

¹³ U. K. Preuß, Demokratietheorie (2013), S. 176.

heitskriege“ geführt habe.¹⁴ Andere Autoren bezeichnen das Kant-Diktum als „Glaubenssatz“, den sie mit dem Hinweis auf neuere Forschungsergebnisse in Frage stellen.¹⁵ Denn jüngere Demokratien würden eine „signifikant erhöhte Bereitschaft zu kriegerischen Auseinandersetzungen, auch mit anderen Demokratien“ aufweisen. Es wird aber auch von Untersuchungen berichtet, die Kants These, Demokratien würden keine oder jedenfalls weniger Kriege als autokratische Staaten führen, empirisch bestätigt hätten.¹⁶ Das bedeutet nicht unbedingt, dass die Konflikte unter demokratischen Staaten weniger ernsthaft als die unter nichtdemokratischen sind. Aber es scheint doch so zu sein, dass Demokratien fähig sind, „to resolve such clashes by means other than war“.¹⁷ Das Argument erscheint plausibel. Denn pluralistische Demokratien sind Exerzierfelder für Kompromissfindungen und die dadurch ausgebildete Fähigkeit zu einer rationalen Konfliktbewältigung kann in der Außenpolitik kriegsvermeidend wirken.¹⁸ Die Stärkung von demokratischen Regierungen könnte also durchaus eine geeignete Strategie zum Erhalt des Friedens und zur Eindämmung von Kriegen sein. Allerdings werden gegen den weitergehenden Schluss, der Sturz einer demokratischen Regierung sei stets eine *konkrete* Bedrohung des Friedens, erhebliche Bedenken angemeldet.¹⁹

Auf der Grundlage des Kant-Diktum lassen sich also ordentliche Argumente für die These finden, dass das vorrangige völkerrechtliche Ziel der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besser erreicht wird, wenn die Staaten als primäre Völkerrechtssubjekte demokratisch verfasst sind. Damit ist gesagt, dass die Förderung der Entstehung und Erhaltung demokratischer innerstaatlicher Strukturen außenpolitischen Sinn macht, sofern die dazu eingesetzten Mittel völkerrechtlich zulässig sind. Noch nicht gesagt ist damit, dass die Staatengemeinschaft oder die einzelnen Staaten völkerrechtlich verpflichtet wären, demokratische Strukturen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Und gleich gar nicht ist damit entschieden, ob sie berechtigt sind, zu diesem Zweck ausnahmsweise auch Mittel einzusetzen, die im Grundsatz völkerrechtlich unzulässig sind.

¹⁴ *Habermas*, *KritJ* 28 (1995), S. 297 f., der keine historischen Belege für seine These nennt. Den 2. Weltkrieg kann er nicht gemeint haben. Der 1. Weltkrieg bestätigt die These allenfalls dann, wenn – was Habermas auch tut – hinzugefügt wird, dass demokratische Staaten zwar nicht weniger Kriege als autokratische führen, sich aber in ihren Beziehungen untereinander weniger bellizistisch verhalten.

¹⁵ *Stein*, *Sicherheitsrat* (1999), S. 292 f. m. w. N.

¹⁶ *Crawford*, *Democracy* (1994), S. 3: „... conflict researchers, looking at wars over the last 200 years, have confirmed that this is broadly true“. Nachweise der einschlägigen Literatur in Fn. 10.

¹⁷ *Crawford*, *Democracy* (1994), S. 3 f.; im Ergebnis ebenso *Habermas*, *KritJ* 28 (1995), S. 298.

¹⁸ Dazu passt die Beobachtung, dass demokratische Staaten durchaus bereit sind, gegenüber Nichtdemokratien einzeln, aber meist gemeinsam Gewalt auszuüben. Vgl. *Bunde*, *Völkerrecht der Demokratien* (2009), S. 99 in Fn. 4 und S. 139: „Der ‚demokratische Krieg‘ gegen autoritäre Regime scheint [...] genauso zum Wesen der Demokratie zu gehören wie die Friedfertigkeit der Demokratien gegenüber ihresgleichen“.

¹⁹ *Stein*, *Sicherheitsrat* (1999), S. 292.

Es gibt in der Literatur Stimmen, die der Auffassung sind, dass es im Völkerrecht so etwas wie ein Demokratiegebot und einen eigenen völkerrechtlichen Demokratiebegriff gibt. Deutsche Befürworter berufen sich gern auf einen älteren Aufsatz von Franck, der im Völkerrecht einen Gezeitenwechsel bemerkt haben wollte, „as a result of which the legitimacy of each government someday will be measured definitively by international rules and processes. We are not quite there, but we can see the outlines of this new world in which the citizens of each state will look to international law and organization to guarantee their democratic entitlement“.²⁰ Was hier noch als vorsichtige Prognose formuliert wurde, wird in einem deutschen Beitrag als „quasi logische Folge“ der völkerrechtlichen Aufgaben der Kriegsvermeidung und des Menschenrechtsschutzes ausgegeben, die beide nur in und durch Demokratien erfüllt werden könnten.²¹

II. Demokratie im Völkerrecht

1. Demokratiebezüge im Völkervertragsrecht

a) Universelles Völkervertragsrecht

Richten wir die Frage nach der Existenz eines völkerrechtlichen Demokratiebegriffs und Demokratiegebots zunächst an das universelle Völkervertragsrecht. Die UN-Charta bekennt sich in Art. 1 Nr. 2 zum Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker und wiederholt dieses Bekenntnis in ihrem Art. 55. Diese Grundregel des Völkerrechts wird in den übereinstimmenden Art. 1 der beiden Menschenrechtspakte aus dem Jahre 1966 als ein allen Völkern zustehendes Recht „(dürftig) legaldefiniert“²²: „Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung“.²³ Das Selbstbestimmungsrecht richtet sich in seiner ersten Ausprägung gegen außen und meint damit den Anspruch eines Volkes, über seine eigene Angelegenheiten, insbesondere über die Gestaltung seiner Verfassung, ohne Einmischung von außen frei zu entscheiden.²⁴ Insoweit

²⁰ Franck, AJIL 86 (1992), S. 50, 52.

²¹ Kokott, ZaöRV 64 (2004), S. 525 f.; vgl. auch Ehm, Demokratiegebot (2013), S. IX. – Vorsichtiger U. K. Preuß, Demokratietheorie (2013), S. 178–181, 184, der ebenfalls den Beitrag von Franck zustimmend rezipiert, gleichwohl aber die Frage, ob sich dessen Thesen zu einer „kohärenten völkerrechtlichen Theorie verdichtet haben“, der weiteren Diskussion überlassen will.

²² Graf Vitzthum in: ders./Proelß (Hrsg.), Völkerrecht (2019), I Rn. 78.

²³ Art. 1 Abs. 1 IPBPR, BGBl. II S. 1534 und Art. 1 Abs. 1 IPWSKR, BGBl. II S. 1570. Mit diesen zwei Pakten wurde nach Brühl-Moser, Recht auf Demokratie (2007), S. 973 „das Selbstbestimmungsrecht der Völker als universelles, nicht auf die Dekolonisierung reduziertes Recht und verbindliche Regel des Völkerrechts proklamiert“.

²⁴ Die Terminologie ist nicht einheitlich. Salmon, VN 1/1993, S. 11 und 13 spricht von externer und interner Selbstbestimmung, Heintze in: Ipsen, Völkerrecht (2018), § 10 Rn. 68 und 92 und Brühl-Moser, Recht auf Demokratie (2007), S. 975 sprechen von äußerer und innerer Selbstbestimmung.

sind das Selbstbestimmungsrecht und der Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates „die zwei Seiten derselben Medaille“.²⁵ Der Bezug zur Demokratie ist bis hierher eher schwach und zufällig, da das externe Selbstbestimmungsrecht auf die Bildung eines unabhängigen Staates zielt, ohne nach dessen interner demokratischer Legitimität zu fragen.²⁶ Das Selbstbestimmungsrecht und der korrespondierende Grundsatz der Nichteinmischung lassen also eine Vielzahl von Regierungsformen zu, die von anderen Staaten respektiert werden müssen, fordern also gerade kein international verbindliches demokratisches Legitimitätsprinzip.²⁷

Deutlich später wurde dem externen Selbstbestimmungsrecht eine interne Ausprägung hinzugefügt, welche die Beziehung des Volkes zu seiner Regierung erfasst und das Volk zur freien Gestaltung der staatlichen Ordnung ermächtigt.²⁸ Diese Fassung des Rechts enthält bereits eine demokratische Komponente, die von einigen Autoren mit dem Grundsatz der Volkssouveränität erklärt wird.²⁹ Danach soll das interne Verhältnis von Volk und Regierung typischerweise im Sinne des Demokratieprinzips gestaltet sein, was nichts anderes heißt, als dass die Ausübung von Staatsgewalt auf den Willen des Volkes zurückführbar sein muss. Zum konkreten Inhalt dieses internen Selbstbestimmungsrechts gibt das Völkerrecht aber keine explizite Auskunft. In der völkerrechtlichen Literatur wird häufig eine Präzisierung der demokratischen Binnenstruktur mit Hilfe von Art. 25 IPBPR³⁰ versucht, wonach jeder Staatsbürger das Recht hat, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen und bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen, geheimen und freien Wahlen zu wählen und gewählt zu werden.³¹ Diese Umschreibung wird „some kind of agreed minimum content of a democracy“ genannt³² und findet Zustimmung, weil – wie gesagt wird – periodische Wahlen und Abstimmungen sowie ein allgemeines, gleiches, geheimes und freies Wahlrecht „Kernelemente“ moderner Demokratie,³³ ja das „Herzstück des

²⁵ Salmon, VN 1/1993, S. 11.

²⁶ Gauland, Legitimitätsprinzip (1971), S. 52.

²⁷ Salmon, VN 1/1993, S. 11 f. mit dem Hinweis, dass es nur eine Ausnahme von der Blindheit des Völkerrechts gegenüber der innerstaatlichen Herrschaftsform gegeben habe, nämlich nazistische und faschistische Regime. Bei dieser Ausnahme dürfte es sich – wie Salmon weiter ausführt – nach der Anerkennung des mörderischen Pol Pot-Regimes als legitime Vertretung des kambodschanischen Volkes um eine „rein ideologische – und bequeme – Scheinbestimmung handeln“. Epping in: Ipsen, Völkerrecht (2018), § 7 Rn. 258 begründet mit dem Grundsatz der Staatengleichheit ein „Recht zur freien Wahl und Entwicklung eines gesellschaftlichen und politischen Systems“ und ein korrespondierendes Verbot der Differenzierung der Staaten nach ihrer Staatsform.

²⁸ Kau in: Vitzthum/Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, (2019), III Rn. 126; Heintze in: Ipsen, Völkerrecht (2018), § 10 Rn. 92; Brühl-Moser, Recht auf Demokratie (2007), S. 975 f.

²⁹ Salmon, VN 1/1993, S. 14; Gauland, Legitimitätsprinzip (1971), S. 52.

³⁰ Vom 16. 12. 1966. BGBl. II v. 20. 11. 1973, S. 1544.

³¹ Frowein, Konstitutionalisierung (2000), S. 431.

³² Crawford, Democracy (1994), S. 4.

³³ Ehm, Demokratiegebot (2013), S. 17 nennt als erstes Kernelement „regelmäßige und einem Wettbewerb unterliegende Wahlen“; ähnlich Bogdandy, ZaöRV 63 (2003), S. 858: „Das Personal der Staatsorgane geht aus allgemeinen freien, gleichen, konkurrenzbezogenen und pe-

Demokratiebegriffs³⁴ seien. Aus der Allgemeinheit folgt die Unzulässigkeit des Ausschlusses ganzer Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Frauen, und die Gleichheit verbietet unterschiedliche Zählwerte der Stimmen nach Vorbild des Zensuswahlrechts. Eine einsehbare und damit kontrollierbare Stimmabgabe, wie sie in der DDR zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber durchaus üblich war, und die Ausübung von Zwang, der die Entscheidungsfreiheit des Wählenden ernsthaft beeinträchtigt, sind keine demokratische Wahl. Es gibt also in der Literatur zumindest eine starke Tendenz zu einem einheitlichen völkerrechtlichen Demokratiebegriff, der so offen ist, dass Staaten, die ganz am Anfang einer demokratischen Entwicklung stehen, sich darin wiederfinden können.

Allerdings gibt es einige Autoren, die bei diesen „Kernelementen“ nicht bleiben wollen und Erweiterungen aufzählen, die zwar aus dem nationalen Staatsrecht vertraut, aber völkervertragsrechtlich nicht immer erschließbar sind: Mehrparteiensystem,³⁵ Transparenz der Entscheidungsprozesse, Zugänglichkeit von Informationen sowie Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger gegenüber Entscheidungsbetroffenen,³⁶ die Gewährleistung von Kommunikationsfreiheiten wie Meinungs- und Informationsfreiheit sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.³⁷ Gegen diese und andere Erweiterungen ist Skepsis angezeigt, weil ein weltweit verbindlicher Begriff von Demokratie sich nicht am Demokratieverständnis der ältesten und fortgeschrittensten Demokratien des Westens ausrichten sollte. Etwas überraschend ist, dass in den von mir eingesehenen Texten der demokratische Kernsatz „Mehrheit entscheidet“ entweder nicht vorkommt oder als eine eher problematische Größe eingestuft und mit wenigen Worten abgetan wird.³⁸

b) Regionale Völkerrechtsverträge

Eine Dissertation aus dem Jahre 2013 hat regionale Völkerrechtsverträge auf ihre Bezüge zum demokratischen Prinzip untersucht.³⁹ Wenig überraschend ist

riodischen Wahlen durch die Staatsbürger hervor, ihre Herrschaft kennt Grenzen zur Wahrung der Möglichkeit des Machtwechsels und wird rechtsförmig ausgeübt“; auch *Bauer*, Anspruch auf Demokratie (1998), S. 30–37, *Kokott*, ZaöRV 64 (2004), S. 517 f. und *Brühl-Moser*, Recht auf Demokratie (2007), S. 970 f., 976 nennen als erstes demokratisches Kernelement Wahlen. Bei *Franck*, AJIL 86 (1992), S. 52 rangieren „free and open elections“ nach „self-determination“ und „freedom of expression“ an dritter Stelle. Zusammenfassend und m. w. N. *Heintze* in: *Ipsen*, Völkerrecht (2018), § 10 Rn. 98–102.

³⁴ *Salmon*, VN 1/1993, S. 14.

³⁵ *Ehm*, Demokratiegebot (2013), S. 17.

³⁶ *Kokott*, ZaöRV 64 (2004), S. 517 f.

³⁷ *Ehm*, Demokratiegebot (2013), S. 17.

³⁸ Da Demokratie in der Mehrheitsentscheidung Ausdruck findet, während die Menschenrechte die Minderheit schützen, erkennt *Bauer*, Anspruch auf Demokratie (1998), S. 43 die Möglichkeit von Konflikten, die in Einzelfällen schwierige Abwägungsfragen aufwerfen würden. *Brühl-Moser*, Recht auf Demokratie (2007), S. 970 fordert für die moderne Demokratie „Mechanismen der Selbstbeschränkung, wodurch das Mehrheitsprinzip gemäßig und gebremst wird, damit Oppositions- und Minderheitengruppen sowie Einzelpersonen durch Mehrheitsentscheide nicht permanent unterdrückt werden“.

³⁹ *Ehm*, Demokratiegebot (2013), S. 32–63.

Sachverzeichnis

- Allgemeine Regeln des Völkerrechts
(Art. 25 GG) 38, 57–62, 131 f.
- Kollision mit nationalem Recht 60 f.
 - (Zwischen-) Rang 58, 61
- Auslegung (s. auch Hauptstichwort
„Völkerrechtsfreundlichkeit“) 35,
42–44, 46, 49, 50 f., 54, 70, 88, 103,
130
- Allgemeine Rechtsgrundsätze 3, 57
- Anerkennung von Staaten und Regierun-
gen 2, 9, 14 f., 18–23, 33 f., 91
- Effektivitätsprinzip 19–21, 33 f.
 - Legitimitätsprinzip 9, 19 f., 33 f.
 - Tobar-Doktrin 20
- Demokratie
- Anspruch auf s. „Recht auf“
 - Begriff 1, 9–11, 15–17, 34, 40 f., 43,
54, 75 f., 114 f., 127–130, 138 f., 144
 - direkte s. „unmittelbare“
 - Förderung von 1, 3, 5, 7, 14, 24, 33,
127
 - gemischte (Schweiz) 2, 130
 - Governance 6, 75, 139 f.
 - Herrschaft auf Zeit 41, 43, 54, 130
 - Homogenität s. Voraussetzungen,
soziale und kulturelle
 - input orientierte 75 f., 138
 - Mehrheit, -sprinzip 1, 10, 17, 31,
34 f., 43, 82 f., 110 f., 128, 137
 - output orientierte 75 f., 138
 - Recht auf 1 f., 12–15, 33, 127
 - unmittelbare 2, 35 f., 46 f., 52, 54,
129 f.
 - Voraussetzungen, soziale und kultu-
relle (Homogenität) 31, 34, 127–129,
137
- Demokratiegebot 1, 3, 6, 8, 11–14, 16,
18, 22, 33
- Diskontinuität, parlamentarische 40 f.,
130
- Dualismus 36 f., 53, 57
- Elbtalbrücke 35 f.
- Entstehungsgrund von VGR
- Anerkennungstheorie 80–83, 111,
123
 - droit objectif 80 f.
 - Grundnorm 79, 83 f., 138, 156–162
 - Konsens, -theorie 76–81, 85, 101,
105, 123, 131
 - pacta sunt servanda 78, 84
 - Unterwerfung 82, 123
 - Vertragstheorie 76 f., 79 f., 80, 86, 90,
123
- erga omnes Normen s. unter Hauptstich-
wort „persistent objection“
- Europäische Menschenrechtskonvention
(EMRK) 6, 46–49, 51
- Friedenserhaltung, -sicherung, -wahrung
5–7, 15 f., 22, 27 f., 33 f., 102, 127,
131
- Generalversammlung (GV) 1, 13,
95–100, 106, 108, 119, 124, 131
- Gewaltverbot 24, 26 f., 31, 49
- Gewohnheit, -srecht 2, 13, 59, 63, 68,
71, 77 f., 80–83, 85 f., 92, 97 f., 101,
104 f., 107–117, 119–125, 131
- Anerkennungstheorie 82, 111, 123
 - Erzeugung als „extrem demokrati-
scher“ Vorgang 2, 110 f., 125
 - und positives Gesetzesrecht 114 f.
 - Rechtsüberzeugung s. unter
Hauptstichwort „Völkergewohn-
heitsrecht“
 - Sitte und Glaube 82, 109–111, 113
 - Übung, tatsächliche (consuetudo)
s. unter Hauptstichwort „Völkerge-
wohnheitsrecht“
 - Volksgeist, -sbewusstsein, -süberzeu-
gung 80, 111 f., 114, 121, 125
- Globalisierung 1, 24, 132, 134 f., 137,
139, 141, 143

- historische Rechtsschule 80 f., 107, 112–114, 123, 125
- Intervention 2, 14 f., 18, 20, 22–34, 127, 129
- Definition 23 f.
 - Haiti 29–31, 34
 - humanitäre 25 f., 29, 32, 34
 - (Kultur-) Imperialismus 24–26, 32, 34
 - prodemokratische 26, 28, 30–34, 127, 129
 - Verbot der 2, 14, 22–24, 26, 34
- ius cogens/zwingendes Völkerrecht 15, 47–49, 54, 87, 100, 102, 119, 124, 130
- Kant-Diktum 5–7, 15, 22, 62, 127
- Konstitutionalisierung 21, 119
- Kosmopolitismus, kosmopolitisch 16, 101, 137, 142 f.
- Menschenrechte 6, 14–17, 21 f., 25–29, 32, 34, 87, 92, 95, 100–102, 108 f., 124, 134
- Methode s. Hauptstichwort „Auslegung“
- Monismus 36–38, 53, 57, 83
- Nationalstaat 4 f., 38, 74, 131–144
- Definition 132 f.
- new CIL (New Customary International Law) 2, 86 f., 99, 101–109, 123 f., 131 f., 136, 141, 143
- NGO (Nichtregierungsorganisation) 16, 71–75, 123, 143
- Definition 71 f.
 - demokratische Legitimation 74 f., 123
 - Völkerrechtssubjektivität 72–74, 123
- persistent objection/beharrliche Rechtsverweigerung 70, 87 f., 116–118, 125
- erga omnes Normen 49, 118
 - ius cogens 118
- Populismus 52–54
- Schweizerisches Landesrecht und Völkerrecht 36, 45–49, 51, 54
- Normenhierarchie 47–49, 54
 - Notbremse Schubert-Praxis 48
 - Schubladisierung 52
- Selbstbestimmung, -srecht 1, 8 f., 13 f., 33, 47, 51, 75 f., 97, 101 f., 110, 127 f., 137–139
- externes 8 f.
 - internes 8 f., 13, 33, 127
- Selbstverteidigung, -srecht 26, 69
- Sicherheitsrat 1, 5, 13, 25, 27, 29–32, 34, 65, 96, 135
- Bedrohung des Friedens 27–29, 31
 - Bruch des Friedens 27
 - Resolutionen des 13, 27–30
 - Sanktionen des 27
- Staatengleichheit 1, 4, 9, 14, 29 f., 33, 65, 111, 116 f.
- Staatsvertragsreferenden (Schweiz) 45 f.
- Transformation, -sakt, -sgesetz, -snorm 2, 36, 39, 57, 60, 62, 86 f., 92, 101, 103, 122, 124, 130 f.
- Völkerrecht
- Allgemeine Rechtsgrundsätze s. Hauptstichwort
 - partikulares 57, 65, 70
 - regionales 12, 21, 57, 65
 - universelles 8, 12, 33, 57, 65, 70, 88, 105, 115, 118, 123, 131, 141
 - Völkergewohnheitsrecht s. Hauptstichwort
 - Völkervertragsrecht s. Hauptstichwort
- Völkergewohnheitsrecht (VGR) 2–4, 12 f., 18, 21, 31–34, 36, 38, 57–59, 62–68, 70 f., 76–80, 82–93, 95, 97–111, 115–125, 131 f., 141
- Abmachungen, Abkommen, unverbindliche 94 f., 99
 - Begriffsjurisprudenz 69
 - deduktive Methode (deductive approach) 68 f., 87, 105–109, 125
 - Drittdimensionsrechte 101
 - Drittstaaten, unbeteiligte 87, 104, 115 f., 124, 131
 - empirisch-induktive Methode 68, 70, 105–107, 123, 125, 131
 - Entstehungsgrund von VGR s. Hauptstichwort
 - induktive Methode (inductive approach) 68–70, 87, 105–107, 123, 125, 131
 - Interessenjurisprudenz (Philipp Heck) 69 f.

- Kodifikation/Kodifizierung 94, 102, 119–122, 125, 135
- new CIL (New Customary International Law) s. Hauptstichwort
- normativ-deduktive Methode 87, 105–109, 117, 125, 131
- Normverifikation (Art. 100 Abs. 2 GG) 61, 131
- paper praxis 93
- persistent objection/beharrliche Rechtsverwahrung s. Hauptstichwort
- Rangverhältnis zu staatlichem Recht 58, 61 f., 103, 122, 129 f., 135
- Realakt 91
- Rechtsüberzeugung 2, 12 f., 26, 32, 63, 66–68, 70, 76, 80–85, 87 f., 91–93, 98–102, 107–109, 113–116, 122–125
- Resolutionen der GV 13, 95–100, 109, 124, 131, 135
- Soft law 87, 94–96, 101, 124
- specially affected states/besonders betroffene Staaten 65 f., 90
- Staatenpraxis 2, 12 f., 18, 31 f., 63–68, 76 f., 83, 86–93, 95–103, 105, 107–109, 116, 120–125, 131
- Übung, tatsächliche (consuetudo) 12, 63, 66–68, 70, 77 f., 81, 84 f., 92 f., 99, 107, 110–115, 122, 125
- Verbalpraxis 87, 91, 93, 124
- Vertragsänderung durch nachfolgende Staatspraxis 103–105, 124
- Zustimmung, stillschweigende, auch konkludente (acquiescence, tacit consent) 59, 67, 70, 76, 79 f., 82, 86–90, 98 f., 105, 108, 110, 115–117, 123 f.
- Völkerrechtsfreundlichkeit 35 f., 41–44, 47, 54, 130
- Völkerrechtssubjekte 2, 7, 14, 18, 34, 63, 70–74, 94, 123
- IGO (International Government Organization) 70 f., 73 f., 95 f., 123, 143
- NGO (Nichtregierungsorganisation) s. Hauptstichwort
- Staaten 2, 7, 14, 18, 63, 70, 72, 74, 123
- Völkerstraf(gewohnheits)recht 24, 92, 120–122, 125
- Durchsetzungsdefizit, chronisches 121
- Nulla poena sine lege stricta 120, 125
- Völkervertragsrecht 2 f., 8, 10–12, 34–36, 38 f., 41–43, 77 f., 87, 92, 96, 100, 102 f., 105, 109, 116, 120, 123 f., 129 f., 132, 136, 141
- Abkommensüberschreibung s. „Treaty Override“
- Kollision mit nationalem Recht 40–43, 47, 50, 54, 60, 115, 129 f.
- Lex posterior-Regel 40 f., 43, 50 f., 54, 103, 129
- Rangverhältnis zu staatlichem Recht 37 f., 40–42, 47–51, 54, 103, 129 f.
- Ratifikation 39, 45, 104
- Treaty Override (Abkommensüberschreibung) 40–42, 48, 54, 130
- Vertragsänderung durch nachfolgende Staatspraxis 103–105
- Zustimmung, -sgesetz, -svorbehalt (Art. 59 Abs. 2 GG) 2, 36, 38–40, 53 f., 57, 59, 103, 129
- Volksinitiative (Schweiz) 2, 45–47, 50–55, 130
- Volkssouveränität 9, 14, 112, 114, 133
- Wahlbeobachtung 14, 33, 127
- Wahlen 9–11, 14, 18, 20, 34, 75 f., 127, 138
- Weltparlament 96, 135–137
- Weltstaat 136 f., 140
- Wiener Schule 37
- zwingendes Völkerrecht s. Hauptstichwort „ius cogens“